

## Allgemeine Geschäftsbedingungen c2c

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der company to cloud GmbH, Am Campus 15, 48712 Gescher, Deutschland (im Folgenden „c2c“) nehmen Bezug auf das Produkt company to go (im folgenden „c2go“ genannt), welches durch den Inhaber c2c als Cloud - Plattform zur Verfügung gestellt wird und durch den Kunde (Kunde) genutzt wird. Diese AGB gelten für alle künftigen Verträge zwischen c2c und dem Kunden über den in Ziff. 2 dieser AGB bezeichneten Vertragsgegenstand.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (zusammenfassend „Auftraggeber“ oder „AG“). C2c und der AG werden im Folgenden gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Dem AG werden diese AGB auf Verlangen jederzeit kostenfrei in Textform (§ 126b BGB) überlassen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsbestandteil. Ihrer Geltung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4. c2c behält sich Änderungen des Vertrags vor. Im Falle von angestrebten Änderungen des Vertrags wird c2c sich mit dem AG abstimmen und die Änderungen besprechen. Die Änderungen werden dem AG hierbei u.a. in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt. Widerspricht der AG den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen und der Vertrag wird unter Beachtung der Änderungen weitergeführt.
- 1.5. Die alleinige Vertragssprache ist Deutsch und allein die deutsche Fassung ist maßgeblich.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung der Cloud - Plattform c2go durch c2c für den AG.

### 3. Nennung des AG als Referenzkunden

c2c ist, unter Berücksichtigung der Interessen des AG, berechtigt, diesen gegenüber einzelnen Dritten (z.B. bei Präsentationen vor anderen potentiellen Auftraggebern) und in an die Allgemeinheit gerichteter Werbung der c2c (z.B. auf deren Internetseite, im Social Media Bereich oder in Broschüren) als Kunde der c2c zu benennen.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. c2c ist Besitzer der Plattform, des Quellcodes, des Logos, der Farben und des Urheberrechts.

### 5. Vergütung

- 5.1. Die von dem AG an c2c zu zahlende Vergütung ergibt sich aus dem gebuchten Paketooptionen. Diese sind offen auf der Homepage <https://c2c-erp.de> oder im Portal zur Verfügung gestellt. Die Kosten können je nach gebuchter Lizenz und Produkt variieren.

### 6. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

### 7. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

- 7.1. Der Vertrag kommt durch eine digitale Kennung und Akzeptanz dieser AGB zur Stande.
- 7.2. Ein Kündigung ist 30 Tage vor Vertragende mitzuteilen.
- 7.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB).

### 8. Vertragsübertragung durch die c2c

C2c ist berechtigt, den Vertrag auf einen Dritten, insbesondere auf einen Rechtsnachfolger von c2c zu übertragen. c2c wird den AG mindestens zwei Monate vor der geplanten Übertragung hierüber zu informieren. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, wenn der AG der geplanten Übertragung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) widerspricht und c2c den AG auf diese Widerspruchsmöglichkeit und die Rechtsfolgen eines unterbliebenen Widerspruchs in der Mitteilung hingewiesen hat. Widerspricht der AG, wird der Vertrag mit c2c unverändert fortgeführt. Der Widerspruch gilt als wichtiger Grund i.S.d. Ziff. 19.4 zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags durch c2c.

### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 Abs. 1, Abs. 2 BGB). Die Schriftform gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs.



3, 126a BGB) oder die Textform (§ 126b BGB) ist ausgeschlossen.

- 9.2. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrags, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden oder der Vertrag nach übereinstimmender Auffassung der Parteien eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen oder lückenhaften Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch wirtschaftlich diesen am nächsten kommende Bestimmungen zu ersetzen; dies gilt entsprechend für die Schließung einer Lücke. Bis dahin finden anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke die gesetzlichen Regelungen Anwendung.